



**St. Sebastianus
Schützenbruderschaft
Meckenheim vor 1600 (1501)**

**Satzung
vom
17. Juni 2016**

SATZUNG

der

Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft

Meckenheim vor 1600 (1501)

§ 1

Rechtliche Stellung der Bruderschaft

- (1) Die „Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Meckenheim vor 1600 (1501)“ - nachstehend kurz „Bruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen, die sich zu den Idealen, Grundsätzen und Zielen des „Bundes der Historischen deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln“ bekennt. Die Bruderschaft ist Mitglied des Bundes und anerkennt hiermit ausdrücklich dessen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben der katholischen Kirchengemeinde Sankt Johannes der Täufer in Meckenheim angeschlossen.
- (2) Durch „allerhöchsten Erlass S.M. König Wilhelm II von Preußen vom 18. September 1893“ wurde der Bruderschaft - damals Sankt Sebastianus Schützengesellschaft – die Anerkennung, als juristische Person erteilt. Sie hat ihren Sitz in 53340 Meckenheim. Anschrift ist die Wohnung des jeweiligen Präsidenten.
- (3) Die Bruderschaft gliedert sich in:
 - a) Schützengruppe
 - b) Jungschützengruppe
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Gastmitglieder.
- (4) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf auch sonst keine Person durch Ausgaben, die dem Bruderschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben der Bruderschaft

- (1) Der Leitsatz der Bruderschaft lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat!“
- (2) Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

- a) Bekenntnis zum christlichen Glauben,
- b) Eintreten für christliche Sitte und Kultur,
- c) Liebe zur Heimat und zum Vaterland.

§ 3

Mitgliedschaft in der Bruderschaft

(1) **Schützengruppe**

Mitglieder der Schützengruppe können christliche Männer und Frauen nach Vollendung des 21. Lebensjahres werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, unbescholten sind und sich zu den Zielen dieser Satzung bekennen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(2) **Jungschützengruppe**

Mitglieder der Jungschützengruppe können christliche junge Menschen werden, die sich zu den Zielen der Satzung bekennen und dies auch durch ihr Verhalten gewährleisten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Jungschützengruppe auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bruderschaft. Die Aufnahme erfolgt als Schülerschütze/in bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und als Jungschütze/in bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Bereits ab vollendetem 21. Lebensjahr ist ein Wechsel in die Schützengruppe nach dem hierfür geltenden Aufnahmeverfahren möglich. Stichtag für das Lebensjahr ist der 31.12. des Jahres, in dem das genannte Lebensjahr vollendet wird. Soweit der Jungschützengruppe Finanzmittel der Bruderschaft zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugewiesen werden, obliegt deren Verwendung der nachgehenden Kontrolle durch den Schatzmeister und die Kassenprüfer der Bruderschaft.

(3) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Hierzu ist die gleiche Mehrheit wie zur Satzungsänderung erforderlich.

(4) **Gastmitglieder**

Gastmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Schützengruppe und der Jungschützengruppe ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft in Schützentracht zu beteiligen, soweit die Teilnahme von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder nach dieser Satzung zur Pflicht gemacht ist. Dies gilt insbesondere für die Fronleichnamsprozession, die Sankt Sebastianusfeier, das Schützenfest und das Ehrengelait bei der Beisetzung eines Schützenbruders oder einer Schützenschwester. Nicht katholische Mitglieder bekennen sich im Falle der Königs-, Prinzen- oder Schützenlieselwürde zur kirchlichen Ehrung in einer Eucharistiefeier.

- (2) Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft und zur kostenlosen Benutzung der Schießstandanlagen zu den festgesetzten Zeiten.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied der Schützengruppe ist verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres eine Schützentracht zu beschaffen; hierbei ist auf Gleichförmigkeit und -farbigkeit zu achten.
- (4) Jedes männliche Mitglied der Schützengruppe hat das Recht zum Schuss auf die Königswürde. Jedes weibliche Mitglied der Schützengruppe hat das Recht zum Schuss um die Schützenlieselwürde. Alle Jungschützen haben das Recht zum Schuss um die Prinzen und Schülerprinzenwürde. Die näheren Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder der Schützengruppe, der Jungschützengruppe und die Gastmitglieder sind zu folgenden Beitragszahlungen verpflichtet:
 - a) Aufnahmeentgelt für die Neuaufnahme in die Schützengruppe; Jungschützen sind bei Übernahme in die Schützengruppe von der Zahlungspflicht befreit.
 - b) Jahresbeitrag, der zum Jahresbeginn fällig wird.
- (2) Mitglieder der Schützengruppe und der Jungschützengruppe sind zur Zahlung von Umlagen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung für Investitionsmaßnahmen festgesetzt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Anrechte an der Schützenbruderschaft, an ihrem Vermögen und an ihren Einrichtungen.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und wird mit Zugang wirksam; die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt jedoch bestehen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere gegeben ist, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen der Bruderschaft in böswilliger Absicht gröblich verletzt oder deren Interessen schädigt,
 - b) aus der Kirche austritt oder die Kirche öffentlich ablehnt,
 - c) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder einen unehrenhaften oder sittenwidrigen Lebenswandel führt oder

d) trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, bei Jungschützen der Jungschützenvorstand mit Zustimmung des Vorstandes der Bruderschaft. Dem Mitglied ist vorher vom Vorstand, bei Jungschützen vom Jungschützenvorstand, rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Jungschützenvorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht beim Bund. In dringenden und schwer wiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Bruderschaft ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausschließen.

§ 7

Geistlicher Präses

- (1) Geistlicher Präses ist der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Sankt Johannes der Täufer oder ein von ihm benannter Geistlicher.
- (2) Der Präses hat die Rechte eines Mitglieds der Schützengruppe und im Vorstand der Bruderschaft Sitz und Stimme.

§ 8

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- (1) die Mitgliederversammlung (Schützengruppe),
- (2) der Vorstand (Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand).

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bruderschaft. Sie findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, statt. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr (Generalversammlung) ist im Januar, möglichst auf den Dreikönigstag, einzuberufen. Auf ihr gibt der Vorstand seinen jährlichen Rechenschaftsbericht und sind die im laufenden Jahr anstehenden Wahlen durchzuführen.

Die weiteren Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch schriftliche Einladung, die die Tagesordnung enthalten muss, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage;

sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Zu der Mitgliederversammlung sind auch die Mitglieder der Jungschützengruppe ab vollendetem 16. Lebensjahr, die Ehrenmitglieder und die Gastmitglieder einzuladen. Sie nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil. Vorstandsmitglieder der Bruderschaft, die noch der Jungschützengruppe angehören, Vorstandsmitglieder der Jungschützengruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder haben jedoch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder tritt die Beschlussunfähigkeit im Laufe der Versammlung ein, so kann unter Wiederholung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte zu einer erneuten Mitgliederversammlung einberufen werden, die binnen 6 Wochen stattfinden muss und dann hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung dem Vorstand obliegen. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der Schützengruppe und der Jungschützengruppe,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand und dem Jungschützenvorstand nicht angehören dürfen.
 - c) Wahl von Delegierten,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern der Schützengruppe und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - f) Darlehensaufnahmen und Vermögensveräußerungen über 5.000,-- Euro,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung der Bruderschaft.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Anträge und Beschlüsse, ist eine Niederschrift in das Protokollbuch aufzunehmen und von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Wahlen von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind geheim; übrige Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Bruderschaft. Sie müssen in schriftlicher Form und in der Frist des § 9 Abs. 3 der Satzung der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zugeleitet werden.
- (4) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder der Bruderschaft.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - Präsident,
 - stellvertretender Präsident,
 - Schatzmeister,
 - Geschäftsführer,
 - geistlicher Präses,
 - amtierender König,
 - Platzmeister,
 - Schießmeister,
 - Hauptmann,
 - Frauenwartin,
 - Jungschützenmeister,
 - Archivar.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden, der Präsident, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Die gesetzliche Vertretung gemäß § 26 BGB erfolgt gemeinsam durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter

oder durch einen der beiden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder (außer Präses und König) werden auf 3 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nachfolgenden Mitgliederversammlung; diese ist bei Ausscheiden des Präsidenten unverzüglich einzuberufen. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sowie der Schiessmeister und der Hauptmann müssen der Schützengruppe angehören. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Frauenwartin muss ebenfalls der Schützengruppe angehören und weibliches Mitglied sein. Sie soll auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Schützengruppe gewählt werden. Der Jungschützenmeister soll auf Vorschlag der Jungschützengruppe gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte der Bruderschaft; Vergütungen für diese Tätigkeiten dürfen nicht gezahlt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Der Vorstand der Jungschützengruppe besteht aus:
 - dem Jungschützenmeister,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der Jungschützengruppe gewählt. Wählbar sind auch Mitglieder der Bruderschaft, die älter als 24 Jahre sind. Der Jungschützenvorstand bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bruderschaft. Der Präsident (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) und der Präses können an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Jungschützengruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Auflösung der Bruderschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft ist ein Verzeichnis zu erstellen, welches dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Sankt Johannes der Täufer und dem Erzbischof in Köln zu übergeben ist. Die zu diesem Zeitpunkt gegen die Bruderschaft bestehenden Forderungen sind vorab zu begleichen. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das nach Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei endgültigem Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes der Bruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die

katholische Kirchengemeinde Sankt Johannes der Täufer in Meckenheim mit der Auflage, die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei Wiedererrichtung einer neuen Bruderschaft mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten dieser die Sachwerte nach vorheriger sorgfältiger Prüfung übergeben werden.

- (3) Sollte die Kirchengemeinde die Vermögensübernahme ablehnen, tritt die Stadt Meckenheim mit allen Rechten und Pflichten an ihre Stelle.

§ 13

Genehmigung der Vereinsaufsichtsbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Bruderschaft bedürfen der Genehmigung der Vereinsaufsichtsbehörde.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist durch Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 17.06.2016 mit dem dem Az. 21/15.2.2.-11/62 genehmigt worden und tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten der Bruderschaft außer Kraft.

Die Satzungsänderung

- vom 02. 02.1983 ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 05.05.1983 mit dem Az. 15.2.2-11/62 genehmigt worden,
- vom 04. 01.1991 ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 01.03.1993 mit dem Az. 15.2.2-11/62 genehmigt worden,
- vom 03.01.1997 ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19.01.2000 mit dem Az. 15.2.1- 15/92 genehmigt worden,
- vom 08.01.1999 ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19.01.2000 mit Az 15.2.1- 15/92 genehmigt worden,
- vom 19.11.2001 ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23.11.2001 mit dem Az. 15.2.1-15-92 genehmigt worden.
- vom 06.01.2012 ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 18.01.2012 mit AZ 21/15.2.2.-11/62 genehmigt worden.